

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Badischen Schulordnungen**

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

**Brunner, Karl**

**Berlin, 1902**

VI. Rastatt

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

## VI.

Was er bei dem Gebäte in der Speisstube zu verrichten habe, ist in dem ersten Capitel gemeldet.

## VII.

Die Personenlisten, welche wochentlich zu der fürstlichen Waisenhaus-Commission eingesendet werden, hat er nach der Anweisung des Schulmeisters zu schreiben, auch demselben bei der Verfertigung derer wochentlichen Schaf[f]tabellen Hülfe zu leisten.

## VIII.

Sobalde auch die zu dem Mönnerdienste dermalen angestellte Person tödlich hintreten oder dazu nicht mehr in dem Stande sein sollte, hat der jeweilige Provisor auch dasjenige, so zu solchem Dienste gehöret, zu versehen.

## VI.

## Rastatt.

## 53

## Piaristenschule.



## a.

## STIFTUNGSURKUNDE.

1736.

Im Nahmen der Allerheyligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns und Heyligen Geists. Amen.

Von Gottes Gnaden Ludwig Georg,

Marggraff zu Baaden undt Hochberg etc. etc.

Bekennen undt thun kundt jedermänniglich für Uns undt Unsere Erben: Nachdem Unserer in Gott ruhenden Frawen Mutter Gnaden Christmilder gedächtnus allbereits unterm 22<sup>ten</sup> Junii 1715 eine schriftliche Foundation errichtet haben, krafft welcher zwölff Patres Religionis Piarum Scholarum in Unserer allhiefiger Residentz Statt Rastatt den gewöhnlichen unterhalt undt ein ordentliches Collegium haben sollen; diefse Löbliche anordnung aber aus ein- so anderer unterlassener ursach bies daher die würeklichkeit nicht erreicht hat; wohingegen hocherwehnt unsrerer Frawen Mutter Gnaden mittler weyl unsere allhiefige Hoff-Kirchen zum

Heyligen Creutz mit vielen Kösten auferbaut undt in einer beson-  
 dern vermächtnus vom 29<sup>ten</sup> aprilis 1733 verordnet haben, das  
 wir als Successor deren fideicommissarischen Schlackenwörther Herr-  
 schafften in Böhmen undt unsere Nachfolgere aus denen einkünfften  
 5 beeder hierzu nunmehr gehörigen Güthlein Ruppelsgrün, Gfall  
 und Unterbrandt zu beständiger unterhaltung deroselben bey ge-  
 dachter Unserer Hoffkirchen zu machen resolvirten Stiftung jähr-  
 lich Ein Tausend Sieben Hundert Gulden Rhein., undt zwar die  
 eine helffte zu Georgii undt die andere zu Galli richtig undt  
 10 ohnfehlbarh zubezahlen gehalten undt verbunden seyn sollen: Über  
 das dieselbe Uns annoch kurz vor dero tödtlichen hintritt mündt-  
 lichen zuerkennen gegeben haben, wie Sie gern wünscheten, das  
 durch Uns ein förmliches Collegium von besagtem Instituto pie  
 Scholae allhier eingeführt würde, mit dem beysatz, das solches  
 15 umb so leichter undt thunlicher seye, als hiezu vorberührte schon  
 gestiftete jährliche 1700 fl. verwendet werden könnten: Als haben  
 wir Uns sowohl zu erfüllung sothaner Mütterlichen frommen ab-  
 sicht als auch aus eigenem antrieb vorderist zu Gott des Aller-  
 höchsten mehreren Ehren undt lob der Allerseeligsten Jungfraw  
 20 undt Mutter Gottes Mariae, sodann Unserer Seelenheyl, auch auf-  
 nahmb unseres Fürstlichen Haufses freywillig undt wohlbedächtlich  
 entschlossen, würeklichen ein Collegium deren Ehrwürdigen Patrum  
 Religionis Scholarum piarum in allhiefiger unferer Residentz  
 Statt zu errichten undt Ihnen eine ewige fundation zum gebührenden  
 25 unterhalt undt Subsistentz zu verschaffen: Wir ordnen, stiften  
 undt fundiren demnach zwölff Patres gedachter Religion undt für  
 jeden jährlichen Ein Hundert Rthlr. zusammen zwölff Hundert  
 Rthlr. oder Taussend Acht Hundert Gulden Reichswehrgung der-  
 gestalten bezahlen zu lasen, das unsere ehemahls schon denomi-  
 30 nirte Ober- undt Pfliegere unserer hiefigen Hoffkirchen ein jwey-  
 älterer Hoff- undt Cammer-Rath, auch amtmann undt burgermeister  
 allhier aus der besonders gewiedmeten Kirchen-Cassa sothane  
 Summ quartaliter mit drey Hundert Rthlr. dem zeitlichen Patri  
 Rectori oder Vice-Rectori ohne einige weithere kösten undt schaden  
 35 gegen quittung abführen sollen; undt gleichwie wir zu diesem  
 ende obbemerckte 1700 fl. aus unsere Böhmischen fideicommiss-  
 undt Herrschafften alle jahr in diese Cassam richtig übermachen  
 lasen werden: So obligiren Uns hiemit ferner zu ergäntzung obiger  
 1200 Rthlr. oder 1800 fl. theyls von dem seith ermelter vermächtnus  
 40 vorhandenen überschufs deren jährlich gefallenen 1700 fl., theyls  
 aber, in so weith solcher deductis deducendis nicht hinreichig, aus

unseren eigenen Mittlen undt Allodialien ein Capital ad Neun Tausend acht Hundert gulden gegen jährliche verzinnsung mit 5 per Centum an ein sicheres orth undt gegen annehmliche, beständige, reale unterpfänder, welche ansonsten mit keinem anderen Onere behaffet, sondren leedig undt aigen seyndt, mittelst einer besondern hierüber errichtender ferthigung anzulegen undt aus denen abwerffenden vier Hundert Neunzig gulden jährlichen interesse erstlich diese annoch abgehende 100 fl., mithin in allem Ein Tausendt Acht Hundert gulden beyzuschaffen undt solche alle quartal, wie eben ermelt, sicher überlieffern zu lassen.

Obschon nun das Closter zur bewohnung ermelter 12 Patrum noch zur Zeit nach der gewöhnlichen form undt manier nicht gänzlich hergestellt ist, so befinden sich nichts destoweniger gleich gegenüber von mehrgedachter unserer Hoffkirchen zwey ansehnlich-raumliche gebäw, worinnen sich mittlerweyl undt bies ein förmbliches Collegium auferbaut seyn wirdt, Sechs bies Sieben Patres gar bequem aufhalten können, zumahlen Wir denen selbigen nicht nur allein den gleich hinten anliegenden kleineren, sondren den weither an unseres hiefsigen Stattpfarrers garthen-platz stofsenden, allschon zugerichteten kuchelgarthen einräumen undt ihnen die versehung der harth angelegenen Lauretta-Capellen sambt dem nechst an unserer Hoffkirchen sich befindlichen Sanctuario undt schmerzhaften Mutter Gottes-Capell überlassen: Es ist dahero unser Gnädigster will, dafs ohne einige Zeith verweylung Sieben von oberwehnten 12 Patribus sich anhero begeben, nurgedachte zwey Gebäw besitzlich einnehmen undt bies zur introduction undt instandtsetzung des erbawenden ordentlichen Closters bewohnen mögen, wie wir dann auch mit abführung deren Sieben hundert Rthlr. sogleich bey ihrem hiefsigen auffzug den anfang machen undt die übrigen fünf hundert Rthlr. ebenfalls erlegen lassen werden, so baldt die fernere fünf Patres gleichmäfsig allhier gegenwärtig seyn werden; wo wir inzwischen über den entschlossenen Newen Closterbaw nicht nur einen ausführlichen Rifs entwerffen lassen, sondren auch die würckliche angestalten in fällung des erforderlichen bawholtzes undt beybringung deren behörigen Stein-materialien an unsere Fürstliche Cammer fürgekehret haben, im fall auch obernannte 7 Patres wegen des führenden bawweefsens von der still- undt ruhigen Bewohnung deren immittelst angewiesenen zweyen Häufseren gehindert werden solten, so ermanglen wir nicht, in unserer hiefsigen Residentz ihnen eine andere anständige unterkunfft inzwischen zu verschaffen undt, geliebts Gott! mit dem angeordneten Closterbaw

fürzuehen undt solchen in vollkommenen Standt zu setzen, sobaldt es nur denen einschlagenden umbständen nach möglich seyn wirdt; wobey wir austrücklich bedingen, dafs mehrermelte 12 Patres mit ihrem also determinirten unterhalt sich vergnügen undt sonsten  
 5 keine unbewegliche güther, es wären äcker, wiesen, gärten, häufser, noch andere Landgüthere unter keinem titul, contract oder praetext, wie es immer nahmen haben undt erdacht werden möchte, an sich bringen sollen noch wollen, für welche fundation undt ausgesetzte pension Sie Patres nachfolgende Obligationes auf  
 10 sich genohmen undt solche allerdings zu verrichten schuldig undt verbunden seyn sollen: Als

1<sup>mo</sup> Gleichwie Wir oben schon berührte unsere allhiefige hoffkirchen zum Heyligen Creutz sambt dem dazugehörigen Sanctuario, welche unserer Frawen Mutter Gnaden vor etlichen  
 15 jahren ex propriis zu ihrer undt unserer disposition nebst der biesherigen Schlofs-Capell der schmerzhaften Mutter Gottes auferbawet haben, Ihnen 12 Patribus zu pflegung des gewöhnlichen und deren Instituto gemäfsen Gottesdiensts hiemit von nun an auf ewige Zeithen wohlbedächtlich abtretten, eigenthumblich überlassen  
 20 undt einraumen, dabey aber auch ebendiesse kirch zum heyligen Creutz als eine beständige hofffarrkirchen gewiedmet undt erhoben worden; also soll auch ein jeweyliger Pater Rector die Stelle unseres Hoffpfarrers vertreten und die Parochial-actus bey diefser unserer Hofffarrei entweder in eigener Persohn oder durch  
 25 andere bestellte unterhabende Patres gewöhnlicher mafszen, wie es zum theyl bieshero beobachtet worden undt dem Heyligen Ordini piaae Scholae in keine weeg entgegen ist, besorgen undt versehen, insonderheit aber gehalten seyn, in diefser heyligen Creutzkirchen täglich eine heylige Mefs nach geendigten Schulen in anwesenheit  
 30 der jugendt lesen zu lassen, worunter der Rofsenkrantz und nach vollendeter Mefs die Lauretanische Litaney nebst dem schon üblichen gebett, so gedachte jugendt ebenfalls mit heller stimm nachzusprechen hat, für die erhaltung, wohlfarth und aufnahm unseres Fürstlichen Haufses verrichtet werden solle, wozu sonderheitlich  
 35 die jugendt umb so mehr pflichtig ist, als ihnen durch diefse unsere Fundation die vorzügliche guthatt undt nutzen wiederfahret. Soviel demnechst

2<sup>do</sup> Die haltung des Gottesdiensts an Sonn- undt feyertägen, wie auch die verrichtung deren Ceremonialien betrifft, so soll der  
 40 gewöhnliche Gottesdienst alle Sonn- undt feyertäg mit der Predig undt absingung des heyligen Mefs-Ambts Morgens umb 9 uhr als

der bieshiehin üblichen Stundt ordentlich undt ohnabbrüchig vollzogen werden; wobey wir uns aber immer vorbehalten, über die eigentliche Zeit dergestalten willkührlich zu disponiren undt eine gefällige änderung zu machen, damit bey dem sonst allhier eingeführten anderweitigen Gottesdienst keine hindernus erscheinen möge; desgleichen

3<sup>te</sup> wirdt denen von Uns fundirten Patribus obliegen, in der bereits erbauten Mariae-Einsiedler-Capellen, welche ihrer obsorg hiemit leediglich übergeben wirdt, alle tag eine stille heylige mess zu lesen, an denen Sambstügen aber das heylige Mess-Ambt zu halten; dann eben Sambstags Nachmittag das Salve Regina durch die Magistros undt Schulljugendt choraliter mit der Intention zu unserer undt unserer Durchleuchtigsten Elteren undt vorfahrern Seelen heyl undt conservation unseres Fürstlichen Haufses absingen zulassen.

4<sup>te</sup> werden Sie Patres ebenfalls obligirt, bey unserm nach Göttlichem willen über kurz oder lang sich eraignenden Zeitlichen hinschaiden das Anniversarium undt zwar jedesmahlen auf den Nemblichen Tag des jahrs, wo wir von dieser Zergänglichkeit werden abgefordert werden, für unserer abgeleitbten Seelen heyl undt ruhe mit einem gesungenen Requiem undt Lob-ambt in ermelter heyligen Creutzkirchen andächtlich zu halten, wie in gleichen auch wochentlich zu erstgedachter Intention auf denselben tag der wochen, wo wir absterben werden, eine Seelmess zu lesen. Nicht minder für unserer Frawen Gemahlin Löblicher, wann Sie nach dem ohnerforschlichen urtheil Gottes dieses Zeitliche seegen werden, ein gewöhnlich Solenne jahrs Zeith, auch die allschon bestimmte Zwey Anniversaria mit denen üblichen heyligen ämbter undt Messen für die in Gott verschiedene unsere vorElteren wohl Fürstlich Baaden-Baadisch als Sachsen-Lawenburgischer Seithen an denen biesher besonders verkündeten Tügen undt auf weifs undt arth, wie alles hierin falls in dem vorhandenen Hoffpfarckirchenbuch schon beschrieben ist, zu verrichten, vornemblich auch die biesherige Creutz-versammlungs-Andachten ohne abbruch zu continuiren undt solche nach möglichstem eyffer vermehren zu suchen: Doch wollen wir zu dergleichen Anniversarien undt andern hoff Solennitäten an wachfs, facklen undt weyrauch einen gewürrigen beytrag thun undt hiemit in diesem betracht von obigen 490 fl. jährlich Hundert Fünffzig gulden richtig abführen lassen, unter der ausnahmb, gestalten das wachfs, so bey der eingeführten Procession am Sonntag nach Corporis Christi undt bey dem heyligen Grab zu endt der Charwochen erfordert wirdt, hierunter nicht be-

griffen seye, sondren diesses alle jahr von Uns undt aus unserer Fürstlichen Hoff-Cassa ohnweigerlich angeschafft werden solle; nicht minder lasen wir ihnen Patribus für die bey der Creutz-versammlung des jahrs angeordnete dreyzehen heylige mefs-Ämbter  
 5 jährlich ein halb fuder alten tranckbahren wein zulegen undt raichen; wie dann auch sowohl die gegenwärtig- als künfftige Brüder undt schwesteren für die zu ihrem heyl nachlefsende heylige mefs was gewisses an geldt zu erlegen haben: Sonsten werden wir nicht entstehen, wegen der erforderlichen grufft für  
 10 die abgestorbene Geistliche in obermelter Einsiedler-Capellen die alsbaldig-nöthige vorsehung fürkehren zu lasen.

5<sup>to</sup> werden Sie Patres vermög ihres beruffs undt geistlichen Instituti die jugendt in denen humanioribus, Music-, Schreib- undt Rechenkunst sogleich bey ihrer hiesigen ankunfft undt vorge-  
 15 gangenen behörigen veranstaltungen fleifsig zu instruiren, auch solche zu aller Gottesforcht, andacht undt auferbaulichkeit, so wir bey dieser gantzen Sach hauptsächlichen mit zum entzweckh gesetzt undt also an dem sichern erfolg keinen zweiffel tragen, anzuweisen, nicht minder ihrem beruff allein abzuwarthen, von allen  
 20 weltlichen geschäften sich zu entschlagen undt Männiglich mit einem Exemplarisch-geistlichen lebenswandel vorzuleuchten; dann auch sonderlich ihre Cantzel mit eyfrig erfahrenen wohlgeübten Predigern zu versehen undt zu bestellen haben: Gleichwie Wir übrigens gesinnet seyndt, die Philosophiam, sobaldt es nur thunlich,  
 25 hier ebenmäfsig tradiren zu lasen, also auch wollen wir derentwegen alsdann die fernere erforderliche disposition zu machen Uns vorbehalten.

6<sup>to</sup> Solle nach der guten Intention Unserer in Gott ruhenden Frawen Mutter Gnaden in vorgedachter Mariae-Einsiedler-Capellen  
 30 zu Ehren der allerseeligsten Jungfrawen Mariae ein beständig ewiges licht gehalten werden, welches zu besorgen, Sie Patres auch übernehmen, doch dergestalten, dafs wir denenselben jährlich dreyfsig Rthlr. von denen jährliche Zinnsen obberührten Capitals ad 9800 fl. dafür bezahlen lasen wollen: wie wir dann denen-  
 35 selben nicht minder aus diesem fundo für das ewige licht in voruffermelter unserer hoffpfarrkirchen ferner dreyfsig Rthlr. auswerffen undt eigenthumblich anweisen.

Weilen also von nur bemerckten jährlichen Interesse ad 490 fl. nach abzug obiger 100 fl. undt gegenwertiger 60 Rthlr. oder 90 fl.  
 40 annoch 150 fl. übrigbleiben, so wollen wir hievon Hundert zehen gulden ihnen Patribus zu unterhalt ihres Closters undt der kirchen

zum heyligen Creutz — doch die Reparation der zur vorsehung über-  
 genommenen Mariae Einsiedl-Lauretta- undt schmerzhaftten Mutter  
 Gottes Capellen dabey ausgenohmen — zuaignen undt all-jährlich  
 ohne fehl behändigen lasen, gleichwie dann sothane 110 fl. zu  
 solchem unterhalt nothwendig verwendet- undt Uns undt unseren 5  
 Fürstlichen Successorn ordentlich verrechnet werden müssen: also  
 machen wir uns undt unsere Nachkommen anheischig, auf den fall  
 die Reparation ein mehreres als diese 110 fl. erheischen solte,  
 wir undt unsere Erben alsdann selbige Selbsten übernehmen undt  
 ex propriis ohne ausnahmb undt unterscheidt bestreiten lasen 10  
 werden, undt ist zu wissen: dafs so wohl diese 110 fl. als obige  
 berührte 150 fl. die eigentliche, in derley fällen gewöhnliche Do-  
 tem congruam Effective ausmachen, welche wir hiebey mit denen  
 noch übrigen viertzig gulden jährlicher gefäll ins besondere ver-  
 mehren undt also solche in Capitali ad Sechs Taussend gulden 15  
 zusammen constituiren; wordurch aber sie Patres nicht gehalten  
 seyn sollen, den kostbahren kirchenOrnat, wie er nun vorhanden  
 ist, auf ihre kösten zu conserviren, sondren wann ein abgang sich  
 hervorthut, wollen wir undt unsere Fürstliche Nachkommen nach  
 unserer Convenientz dafür besorgt seyn. Wann auch gegen alles 20  
 vermuthen diese öftters gedachte 490 fl. jährlich Zinnfs nicht richtig  
 eingehen oder das Capital, ohngeachtet wir für die hinlänglich-  
 undt sichere, freyleedige undt in einem ohngezweifleten Allodio  
 bestehen sollende hypothec bestens sorgen werden, gar in die ge-  
 fahr des verluests gerathen undt diesfer erfolgen dörfte: so ver- 25  
 sprechen wir hiemit feyerlich für Uns und unsere Fürstliche Nach-  
 kommen, sothane 490 fl. auf den gesetzten ohnvermutheten fall hin  
 aus unserm Fürstlichen aerario zu ersetzen undt die gewährung  
 so wohl über diesen als all-übrige in unserer biesher geäußerten  
 Obligation berührte Punkten (welches wir hiemit in Specie Stipuliren 30  
 und darzu nur besagte unsere Fürstliche Erben und Descendenten  
 kräftigst anhaischig machen, auch derselben gewisen auf all-  
 wiedrigen unterbleibungsfall vor Gott dem Allmächtigen be-  
 schwehren) zu übernehmen undt zu laisten.

Zu dessen allen wahrer Urkunt haben wir diese unsere 35  
 fundation in gegenwärtiges Instrumentum in Triplo abfassen wollen,  
 die wir mit unserer eigenen handt-unterschrift undt aufgetruckten  
 fürstlichen Insigl, an statt mehrermelter Religion aber der Wohl  
 Ehrwürdig Pater Alexius a S<sup>to</sup> Andrea, Ejusdem Religionis per  
 Germaniam Provincialis actualis, mit gleichmäfsiger unterschrifft 40  
 undt Pettschafft bestärckt; auch zu mehrerer bekräftigung unter-

zogene zwey Herren gezeugen etc. darzu ersucht, dafs Sie gleichfalls zu beurkundung alles dersen (jedoch Ihnen undt Ihren Erben in alle weeg ohne schaden undt nachtheyl) Sich eigenhändig unterschrieben undt ihre angebohrene Insigl auch beygetruckt.

5 So geschehen in Unserer Residentz - Statt Rastatt, den zweyten Novembris Taussend Sieben Hundert dreyssig Sechss.

Ludwig, Marggraff zu Baden.

b.

ERRICHTUNG EINER PHILOSOPHISCHEN PROFESSUR.

1749.

Wir Ludwig Georg,  
von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg,  
etc. etc.

Bekennen hiermit undt Thuen kundt all und Jedermännig-  
15 lich, absonderlich aber denen, so daran gelegen, wasmassen Wir den gnädigsten Schlufs gefasset, dafs inskünfftig und zu allen Zeiten bey dem von Uns gnädigst fundirten Collegio der RR. PP. piae Scholae dahier zu folg des in dem bereiths vorhandenen fundations-Instrument vom 26<sup>ten</sup> April 1738 zu Unserer gnädigsten  
20 disposition leediglichen ausgesetzten Puncten und zum Besten der Studirenden Jugend die Philosophie dahier per biennium nach Ordens Gebrauch zu tractiren und ein Author ohne vieles schreiben vorzulesen und zu expliciren seye; Undt Wir den Unterhalt Eines P. Profeforis Philosophiae mit Jährl. 150 fl. aufs Neue wissent-  
25 und wohl bedächtlichen gestiftet haben, stiftten auch Selben Kraft dieses fernerer Instruments dergestalten und also, dafs defshalben Erwehnt Unserem Collegio statt dieselser 150 fl. fundations-Gelderen Jährlichen 50 Ohmen Tranckbahren Wein Baadener Eych von Unserer dortigen Fürstlichen Oberkellerey und fünfzig  
30 Statt Claffter Dannen-Holtz entweder aus Unserem dahiesigen Holtz-Magazin oder in Abgang dessen aus Unseren Herrschafftlichen Waldungen, Ein so anderes in Mittleren Preysf ad 1 fl. 30 kr. gerechnet, und solche 150 fl. ausmachen, all Jährlich beständig forth und zu allen Zeiten verabreicht und mehrgedachtem Unserem  
35 Collegio ohne einige dessen Kösten undt Ungemach beygeführt werden sollen, damit aber das Collegium des hierzu Erforderlichen Capitals ad 3000 fl. und deren davon per 150 fl. fallenden, auf obbemelte Arth gnädigst regulirten Zinnfsen genugsamb versichert seyn möge: So wollen Wir für Uns undt Unsere fürstliche Erben

auch Nachkommen hiermit undt in Krafft diefses nachfolgende zu Unseren Eigenthumlichen, vor Jahren an Uns Erkaufften, mithin als ein Allodium besitzenden Reebhof zu Affenthaal gehörige undt nur dem Mittleren Preys nach angeschlagener ad 3480 fl. aestimirte Gebau- und Güther als nemblich:

*folgt die Aufzählung der einzelnen Häuser und Güter und zum Schluss eine nochmalige feierliche Bekräftigung der Stiftung.*

So geschehen in Unserer Residenz Rastatt, den 20<sup>ten</sup> August des Ein Tausend Sieben Hundert Vierzig und Neunten Jahrs.

Louis, MBaden. 10

## 54

## Weibliches Erziehungs-Institut.



a.

## STIFTUNGSRUKUNDE.

1767. 15

Wir Maria Victoria,  
von Gottes Gnaden Marggräfin zu Baden und Hochberg  
etc. etc.  
gebohrne Herzogin zu AreMBERG, Archot und Croye etc.

Urkunden hiemit: es ist Männiglich bekannt, wie vieles die gute Erziehung der Jugend zum Besten der Religion und des Staates beytrage; und eine Menge trauriger Exempel bewähren, wie sehr diese Erziehung in dem Bezirck deren mehresten privat Familien verabsaumet werde.

Einem in sich so merklichen und in seinen Folgen so weit aussehenden Übel nachdrücklich abzuhelfen, mag wohl die Errichtung öffentlicher, gehörig eingerichteter Schulen eines deren hinlänglichsten Mitteln seyn; und ist dieses sonderlich wahr, wann von Schulen für die Jugend des weiblichen Geschlechts die Rede ist.

Aus diesen kan Mann genügsam unterrichtete und wohl erzogene Mägdlein, sofort gute Töchtere und dann endlich tüchtige und vollkommene Haufs Mütterer sich versprechen; wem ist aber unbekannt, das von derley Mütterer die so nöthige und aller Orten so sehnlich gewünschte, recht beschaffene Kinder Zucht gemeinlich mehr als von denen Haufs Väterer selbst abhange und folgsam sie Mütter vorzüglich verschaffen können, das die

Kirch mit guten Christen und der Staat mit guten Bürgern angefüllet werde?

Eine reife Erwehung und Beherzigung alles dessen haben Unfs nach der Unfs beywohnenden aufrichtigen Begierde, alles von  
 5 Unfs abhängende zum Besten deren Badenischen Landen beyzutragen, bewogen, dafs Wir den Entschluß gefafst, auf eine Stiftung dergleichen Schulen in allhiesige Residenz Stadt beträchtliche  
 10 Kósten zu verwenden. Hiebey kame sogleich in Vorschlag, welche Gattung Schul-Lehrerinnen zu wählen wäre, deren Obsorge sothane  
 15 neue Pflanz Schule am nützlichsten dörfte anvertrauet werden.

Nach gemachter Überlegung fanden Wir, dafs in solchem Lehr Amt geübten Closter Frauen der Vorzug gebühre, als wobey  
 Mann nebst anderen auch noch diesen besonderen Vortheil gewinnet,  
 15 dafs eine etwa durch den Todt oder andere nöthige Abänderung zu erledigende Stelle einer Lehrfrau auf solche Weis viel ehender und leichter mit einer tauglichen Person wiederum  
 kan besetzt und mithin das gemein nützliche Werck viel dauerhafter werden, als wann weltliche Personen, deren Verwendung  
 20 und Tauglichkeit zum Lehr Amt ohnehin gar selten ist, darzu angestellt würden.

Nun ware zwar unser Augenmerk anfänglich auf das vom heiligen Grab genannte Closter zu Baden gerichtet; nachdem sich  
 aber dieserthalben unvorgesehene Hinderungen in den Weeg geleyet,  
 25 so haben Wir unseren endlichen Entschluß gefafst, die erforderliche vier Lehrfrauen nebst einer Dienst- oder Layen Schwester aus dem Closter de la Congregation de notre Dame zu  
 Altbreysach um so mehr anhero zuberuffen, als derenselben guter Ruff und Fähigkeit Unfs nicht nur selbst vorhin bekannt ware,  
 30 sondern auch hierüber von des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Constanz Eminenz die vorzüglichste Zeugnisse Unfs zugegangen seynd.

Damit nun aber diese vier Lehrfrauen und ihre Nachfolgere unsere eigentliche Absichten wohl erkennen und desto leichter,  
 35 sicherer und vollkommener erreichen mögen, haben Wir den gegenwärtigen Stiftungs Brief in zwey Absätze verfassen lassen, deren der erste, wafs Mann von ihnen erforderet, der andere, wafs Mann ihnen hingegen verspricht, enthaltet.

## § I.

**Was Mann von denen SchulLehrerinnen erfodere.**

- 1) Sie werden vor allem den HauptZweck dieser Stiftung allezeit vor Augen haben, welcher aber nicht blofs darinnen besteht, dafs die Kinder nur im Lesen und Schreiben geübet werden <sup>5</sup> und anbey aus dem Catechismus etwas auswendig daher zu sagen wifsen, sondern sich hauptsächlich dahin erstrecket, dafs denenselben, soviel ihr Alter zu lafset, Verstand und Willen wohl gebildet, die erste GrundSätze und die darmit verknüpfte Pflichten eines christlichen und bürgerlichen Lebens tief eingepreget, die <sup>10</sup> in verschiedenen Arbeiten ihrem Geschlecht zukommende Wissenschaft genügsam beygebracht und sie sofort tauglich werden, mit der Zeit der Religion, dem gemeinen Wesen und ihren eigenen Familien wahrhaft nutzen zu können.
- 2) Diesen heilsamen Zweck zu erziehlen, werden drey Claffen <sup>15</sup> errichtet werden, in welchen Mann die eben angezeigte Stücke denen Schülerinnen nach Maafs ihres anwachsenden Alters immer fleissiger und gründlicher beyzubringen suchen soll.
- 3) Da aber in der Religion der sicherste Grund aller unserer Pflichten und das beste Unterpfand ist, dafs selbe getreu werden <sup>20</sup> ausgeübet werden, so solle die SchulJugend in dem Christenthum vorzüglich wohl unterrichtet und dahin besondere Sorge getragen werden, dafs Mann die Lehren der Religion nicht blofs dem Gedächtnifs, sondern auch dem wahren Verstand nach dem jungen Herzen tief eindrücke. <sup>25</sup>
- 4) Zu diesem Ende sollen die Kindere zu denen gewöhnlichen täglichen AndachtsÜbungen sorgsam angehalten werden, wochentlich die Aufslegung der christlichen Lehr zweymahl in der Schul und dann wiederum des Sonntags in der PfarrKirche anhören, auch zu seiner Zeit die heilige Sacramenten der Bufs und <sup>30</sup> des Abendmahls empfangen.
- 5) In Erklärung der christlichen Lehre wird Mann sonderlich Acht haben, dafs dieselbe zwar dem eingeschränckten Begrieff der Jugend angemessen, jedoch allezeit gründlich seye, so dafs Mann das wesentliche von dem zufälligen, das nöthige von dem nütz- <sup>35</sup> lichen, das gebottene von dem nur angerathenen gehörig unterscheide.
- 6) Die gute Sitten betreffend, da sicher bey der auch zartesten Jugend desfalls vielmehr geschehen und nützlich gearbeitet werden kan, als Mann durchgehends sich vorstellt, soll eine kluge Lehr- <sup>40</sup>

5 frau befiessen seyn, ihre kleine Heerde wohl zu erkennen, die verschiedene Neigungen ihrer Schülerinen wohl zu unterscheiden und ihnen von der so nöthigen Erkenntniß und Überwindung seiner selbst, als dem ersten Fundament der wahren SittenLehr, öfters und nachdrücklich zu reden.

7) Höchst nothwendig wird ebenfalls seyn, dafs gewisse, der Jugend mehrentheils anklebende Laster, dergleichend seyend Halsstarr, Ungehorsam, Liebe zum Müßiggang, Lügen, Üppigkeit, Ausgelassenheit etc., ohne Unterlaß denenselben nicht nur als schändlich und strafwürdig abgeschilderet, sondern auch das viele Ungemach, Verdrufs und Unglück erkläret werden, welches auch natürlicher Weise aus dem Laster und bösen Gewohnheit zu folgen pfleget.

8) Unendlich vieles wird Mann ferner gewinnen, wann Mann 15 denen Kinderen von denen ersten Jahren an Lust zur Arbeit einflößen kan: die Lehrfrauen sollen mithin trachten, auch durch Ermahnen und Bitten desfalls die nachlässigere Elteren suchen auf ihre Seiten zu bringen, damit die Kinder auch ausser der gewöhnlichen SchulZeit zu Haufs immer mit was nützlichen beschäftigt werden.

9) Da übrigens die Liebe zum gemeinen Besten, wie auch die Abhängigkeit und Gehorsam gegen alle Art Vorstehere, sonderlich aber gegen den LandsRegenten die zwey stärkste Bändere des Bürgerlichen Lebens seyend, so sollen die erste Saamen hievon, 25 soviel zarte Gemüthere immer darzu fähig, ihnen eingestreuet und alles, wafs nach Widerspenstigkeit und Eigensinn, nach privat und Eigennutz zu viel schmecket, ohne Unterlaß geahndet und bestraffet werden.

10) Die weitschichtige Obliegenheiten der christlichen Liebe 30 samt anderen daher stammenden Tugenden, als Barmherzigkeit, Sanftmuth, gütigen Nachsehen, anständiger Höflichkeit, Dienstwilligkeit u. s. f., seyend nicht minder solche Dinge, wovon der Jugend viel angenehmes und höchst nützliches kan und solle gesaget werden.

11) Wafs das übrige Lernen angehet, so hoffen Wir vor 35 allem, ein Fürstliches Oberamt allhier werde sich allezeit angelegen seyn lassen, die Schulmäßige Jugend auch mit Zwang, wo es nöthig seyn würde, zur Schule, und dieses zwar Sommer und Winter hindurch anzuhalten; dahingegen die SchulLehrerinen auch 40 getreulich die saumselige Schülerinen anzeigen sollen.

12) In der ersten Clafse wird ordentlicher Weise nur das Lesen des gedruckten Deutschen vorgenommen werden; Mann solle besorgt seyn, dafs die Kinder hiebey nicht so lang, wie es oft mit so grossem ZeitVerlust beschiehet, aufgehalten werden. Der Eifer deren Lehrenden sowohl als deren Lernenden können samt einer guten methodischen LehrArt und allerhand kleinen KunstGriefen schon machen, dafs das verdrüßsige alphabeth und das ganze NahmenBuch bald mögen zuruck geleyet werden.

13) Die andere Clafse ist für das Lesen des geschriebenen, wie auch des Französischen, und dann sonderlich für das Schreiben selbst bestimmt: hier solle Mann sich mit dem schön schreiben nicht begnügen, sondern hauptsächlich auf die Rechtschreibung dringen.

Mann wünschet auch, dafs in dieser Klasse denen Mägdlein wenigstens soviel von der Rechenkunst beygebracht werde, als etwann ihrer viele in Zukunft mögten benöthiget seyn, worzu dann die Känntniß der sogenannten 5 Species in ganzen Zahlen und leichteren Aufgaben schon klecken werde.

14) In der dritten und letzten Clafse solle die gröste Sorg und Mühe angewendet werden, damit die etwas mehr erwachsene und fähigere Töchtere jenen Unterricht bekommen, welchen Wir bey gegenwärtiger Stiftung sonderlich zum Augenmerk haben.

15) In ihrer Versammlung sollen allezeit zwey nach der Ordnung aus dazu bestimmten Büchereen etwas nützlichcs öffentlich vorlesen, erstlich zwar von Christlichen Sachen, zweytens von anderen, die guten Sitten oder das HaufsWeesen, und die Haufshaltungskunst betreffenden Dingen.

Nach vollendetem Lesen sollen die Schülerinnen über das angehörte nützlich und angenehm unterhalten werden.

16) Unter dem Lesen und darauf folgenden Gespräche werden die vorgeschriebene Arbeiten, als nehen, stricken, sticken, zeichnen u. s. w., fleisig fortgesetzt, von der Lehrmeisterin eingesehen und die Lernende gebührend corrigiret werden, bey welchem allem auch die Übung in der französischen Sprache einen Platz finden kann.

17) Eine merkliche Beyhülfe, all obiges wohl zu bewerkstelligen, können die SchulLehrerinnen ziehen aus verschiedenen nützlichcn Büchereen, welche hier einschlagende Materien behalten, und deren Wir ihnen eine kleine Anzahl als eine SchulBibliotheek anschaffen lassen werden; unter diesen sollen sich besonders finden die allgemein beliebte Wercklein der Frau Beaumont unter dem

bekanntem Titel Magazin etc., als worinnen sich gar deutlich jener ErziehungsPlan zeigt, welchen Wir Uns hier zum Zweck vorstellen.

18) Und wie nun diese vier SchulFrauen durch die getreuliche Ausübung dieser Obliegenheit solcher gestalten beschäftigt werden, daß Ihnen wenig Zeit aufser zu Verrichtung ihrer geistlichen Übungen übrig bleiben kan, so wollen Wir, daß sie an denen Schultagen allen auswärtigen Besuch und Visiten von sich ablehnen, am allerwenigsten aber solche junge Mägdlein zu pensionaires aufnehmen, durch deren besondere Unterrichtung und Besorgung sie natürlicher Weise in der nöthigen Vorbereitung zu Haltung derer Schulen, worinnen Wir mehrersagter maffen den HauptEndzweck setzen, gar merklich behindert würden.

19) Sollte sich aber eine erwachsene weltliche Weibs-Person, entweder um ihren Geist zu erneuern oder sonsten aus einer anderen redlichen Ursache zu ihnen in das StiftungsHaus begeben wollen, seynd Wir durch obige Verordnung solches zu untersagen nicht gemeinet.

## § II.

### 20 Was Mann zur Errichtung und zum nothwendigen Unterhalt der neuen Stiftung verspreche.

Vor allem gesicheren Wir zu dem Unterhalt deren Lehrfrauen Fünf Hundert Gulden jährlicher Renten, worzu Wir das erforderliche Capital an sicheren Orten anlegen werden.

25 Sodann wird ihnen ein neues, wohlgebautes, mit nöthigen Geräthe genugsam versehenes Haus samt Keller, anliegendem Hoff und Garten eingeräumt, auch wegen Unterhaltung sothaner Gebäuden ein gewisser fond angewiesen werden. Ferner wird eine ebenfalls neue, an das Haus gemächlich angebaute, mit nöthigen KirchenGeräth versehene Capellen ihnen zum GottesDienst dienen, wobei zugleich wegen eines Priesters, um täglich die heilige Mess allda zu lesen, hinlängliche Vorsehung geschehen solle.

Und da nach dem Löblichen Institut der Congregation de notre Dame kein SchulGeld bezahlet werden darf, sondern die Schulen ohnentgeltlich gegeben werden, so lassen Wir es auch 35 dabey bewenden; alldieweil aber eben hierdurch dem gemeinen Wesen ein ganz besonderer Vortheil zugehet, so ist Uns von unseres herzlich geliebtesten Herrn Gemaltes Liebden die vorläufige Versicherung ertheilet worden, daß in Rücksicht dessen 40 entweder von LandesHerrschaft oder von hiesiger Stadt wegen

zum Behuff dieser Stiftung die jährliche Lieferung einer gewissen quantitaet BrennHolz nebst dem jenigen, wafs wegen der Brand-afsecuration des StiftungGebäues bey sich ergebenden Fällen etwa beyzutragen seyn mögte, würde übernommen werden.

Schlüslichen werden die vier Lehrfrauen mit ihrem Closter zu Breysach als Mitglieder immerhin vereiniget bleiben, sonsten aber wehrenden ihren hiesigen Aufenthalt dem Ordinariat in geistlichen Dingen unterworfen seyn; fort alle ihre Beruf- und Regelmäfsige geistliche Übungen, insoweit solche mit denen SchulArbeiten verbindlich seynd, auch hier verrichten können und vordersamst zur genauen Clausur gehalten seyn.

Begäbe sich endlichen in Zukunft ein Todtes oder anderer Fall, da eine derer SchulLehrerinnen Kranckheit oder Untauglichkeit halber oder, wenn es hiesige LandesHerrschaft wünschet, oder sonsten aus einer anderen redlichen Ursach in ihr HauptCloster nach Breysach zurück beruffen würde, so solle die also erledigte Stelle mit einer anderen ihrer Mitschwesteren aus ermeltem Closter ersetzt werden, dabey jedoch die Vorsehung zugebrauchen ist, dafs aufser dem TodtesFall die Abänderung geübter und erfahrener Schul-Frauen ohne besondere Ursach nicht leicht vorgenommen werde.

Und wie nun diese mit Verwisen und Begnehmigung unseres herzinniglich geliebtesten Herrn Gemahls, des Regierenden Herrn Marggrafens zu Baden-Baden Liebden, zum Besten der weiblichen Jugend errichtete Stiftung unter denen vorstehenden Bedingnussen von Superiorin und übrigen Frauen des ermelten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach mit demüthigstem Danck angenommen und dero getreuliche Erfüllung, soviel an Ihnen lieget, versprochen worden: Als haben Wir zu dessen wahren Urkund gegenwärtigen fundationsBrief in zwey Exemplarien mit unserer eigenen HandUnterschrift bestärcket und unser Fürstliches Insiigel anhangen, auch Nahmens des geöffterten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach durch die dermahlige Superiorin und derselben afsistentin und übrigen Raths Frauen unterschreiben lasen.

So geschehen Rastatt, den 15<sup>ten</sup> Octobris, und Altbreysach, den 18<sup>ten</sup> Octobris des Ein Tausend, sieben Hundert, sieben und sechszigsten Jahrs.

b.

## ERWEITERUNG DER STIFTUNG.

1791.

Wir Maria Victoria,

5 Marggräfin zu Baaden und Hochberg etc.

Urkunden hiemit:

Nachdeme wir in der von geraumer Zeit an daurenden Ungewissheit, ob das Kloster Unserer lieben Frauen zu Altbreysach ferner im Stande bleiben werde, an das von Uns im Jahr 1767 zum Behuf des Unterrichts für die katholische weibliche Schu-  
 10 jugend zu Rastatt gestiftete Gastkloster die erforderliche Lehrerinnen abzugeben: so haben Wir Uns in freundschaftlichem Einverständnis mit Unsers Herrn Vettern, des Regierenden Herrn Margrafen zu Baaden Liebden, bewogen gefunden, gedacht Unserer  
 15 Stiftung dadurch einen größern Zuwachs von Vollkommenheit so wohl in Ansehung des Nuzens als der Dauer zu geben, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Stadt Rastatt zur Verwandlung des besagten Gastklosters in ein künftig für sich selbst bestehendes kleines Kloster des nemlichen Ordens Uns haben  
 20 geneigt finden lassen. Erklären sofort und erweitern nunmehr mehrgemeldte Unsere Stiftung dahin, daß gedachtes Institut der Lehrfrauen der Congregation Unserer lieben Frauen künftighin und zu ewigen Zeiten wenigstens aus Sechs Lehrfrauen, die auf solches Kloster ihre Profefs thun mögen, bestehen solle, welche sich jedoch  
 25 nach Befund der demnächstigen mehreren Ergiebigkeit des dazu unten angewiesen werdenden Fonds auf eine nach Erfordernis der Umstände von der Geist- und weltlichen Obrigkeit zu bestimmende Anzahl vermehren mögen und den Abgang der Lehrfrauen jederzeit aus anzunehmenden, zum Lehramt vorzüglich tüchtigen No-  
 30 vizen zu ersezen, mithin sich solchergestalten auf der jetzt bestimmten oder künftig etwa vermehrt werdenden Zahl unabbrüchig zu erhalten schuldig und beflissen seyn sollen.

Damit nun aber diese Lehrfrauen und ihre Nachfolgerinnen Unsere eigentliche Absicht wohl erkennen und vollkommen erreichen  
 35 mögen, haben Wir den gegenwärtig erklärten, erweiterten und nach den Umständen geänderten Stiftungs-Brief abermalen in Zwey Absätze verfassen lassen, deren der erste, was man von Ihnen fordert, der andere hingegen, was man Ihnen verspricht, enthältet.

## I.

1.—19. *In der Hauptsache gleichlautend wie oben [vgl. Einleitung].*

20) werden diese Lehrfrauen allen ihren Beruf- und regelmäßigen geistlichen Übungen, insoweit solche mit den Schularbeiten verbindlich sind, gebührend obliegen, auch vordersamst zur genauesten Clausur gehalten und so wie dem Ordinariat in Geistlichen Dingen unterworfen seyn, also auch gegen Geist- und Weltliche Obrigkeit in der Marggrafschaft Baaden sich, wie andere Schulklöster der Marggrafschaft insgemein und so mit auch das Frauenkloster zu Baden insbesondere, mit gebührender Subjection zu verhalten beffisen seyn.

## II.

Vermehrung der Einkünfte etc.

Strafsburg, 10. August 1791.

## VII.

## Sulzburg.

55

## Lateinische Schule.



## BESTELLUNG DES ERSTEN REKTORS.

1604.

Wir Georg Friderich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg etc.

bekennen hiemit, daß wir unsern lieben getreuen Magistrum Martinum Mauritii zu einem Rectore unserer neuen an und aufgerichteten Particular-Schule allhier zu Sulzburg annehmen und bestellen lassen, also und dergestalt, daß Er als vorgesetzter Rector solcher Schulen seinen möglichsten und äussersten Fleiß dermassen und also erzeigen soll, damit diese ihm vertraute Schul (weil sonderlich, in der Nachbarschaft keine andere wohlbestellte Schul zu finden) in einen Ufgang, dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, diesen Landen zum Nutz und Guten, auch ihme selbst zum Ruhm kommen möge, besonders aber soll er Mauritii allen Fleiß fürwenden, damit die Jugend förderist zur